

Verordnung der Gemeinde Georgenberg über die Erklärung von Gelände im Gemeindegebiet Georgenberg, Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab, zu Hauptskiwanderwegen

Die Gemeinde Georgenberg erlässt aufgrund des Art. 24 Abs. 1 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) folgende Verordnung:

§ 1

(1) Der nachfolgend aufgeführte Skiwanderweg im Gemeindegebiet Georgenberg steht der Allgemeinheit zum Skifahren zur Verfügung und wird zum öffentlichen Hauptskiwanderweg erklärt. Er hat seinen Ausgangs- und Endpunkt beim Schutzhaus Silberhütte (Gemeinde Bärnau, Landkreis Tirschenreuth):

15-km Loipe.

(2) Die genaue Führung des Hauptskiwanderwegs ergibt sich aus der Karte M 1 : 50.000. Sie ist bei der Verwaltungsgemeinschaft Pleystein, Neuenhammerstraße 1, 92714 Pleystein, niedergelegt und dort während der Dienststunden allgemein zugänglich. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Die Kennzeichnung des Hauptskiwanderwegs in der Natur erfolgt durch die nach der Verordnung über die Kennzeichnung der Skiabfahrten, Skiwanderwege und Rodelbahnen vom 23. Februar 1983 (GVBl. S. 215) bestimmten Schilder.

§ 2

(1) Mit Geldbuße kann gem. § 24 Abs. 5 LStVG belegt werden, wer auf den in § 1 Abs. 1 genannten, in vorgeschriebener Weise gekennzeichneten öffentlichen Hauptskiwanderwegen

1. sich zur Zeit des Sportbetriebs zu anderen Zwecken als der Ausübung der Sportart, für die der Wanderweg bestimmt ist, ohne Erlaubnis nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 LStVG aufhält,
2. zur Zeit des Sportbetriebs ein Tier laufen lässt,
3. zur Zeit des Sportbetriebs mit einem Fahrzeug fährt, das nicht nach der aufgrund des Art. 24 Abs. 3 Ziffer 2 Buchstabe c LStVG erlassenen Verordnung gekennzeichnet ist,
4. sonst ein Hindernis bereitet, ohne es der Gemeinde so rechtzeitig anzuzeigen, dass Gefahren für die Sicherheit der Skifahrer verhütet werden können.

- (2) Mit Geldbuße kann gem. § 24 Abs. 6 LStVG ferner belegt werden, wer als Skifahrer
1. grob rücksichtslos Leib oder Leben eines anderen gefährdet oder
 2. sich als Beteiligter an einem Unfall vom Unfallort entfernt, bevor er
 - a) zugunsten der anderen Unfallbeteiligten und der Geschädigten die Feststellung seiner Person und der Art seiner Beteiligung durch seine Anwesenheit und durch die Angabe, dass er an dem Unfall beteiligt war, ermöglicht hat oder
 - b) eine nach den Umständen angemessene Zeit gewartet hat, ohne dass jemand bereit war, die Feststellungen zu treffen.

§ 3

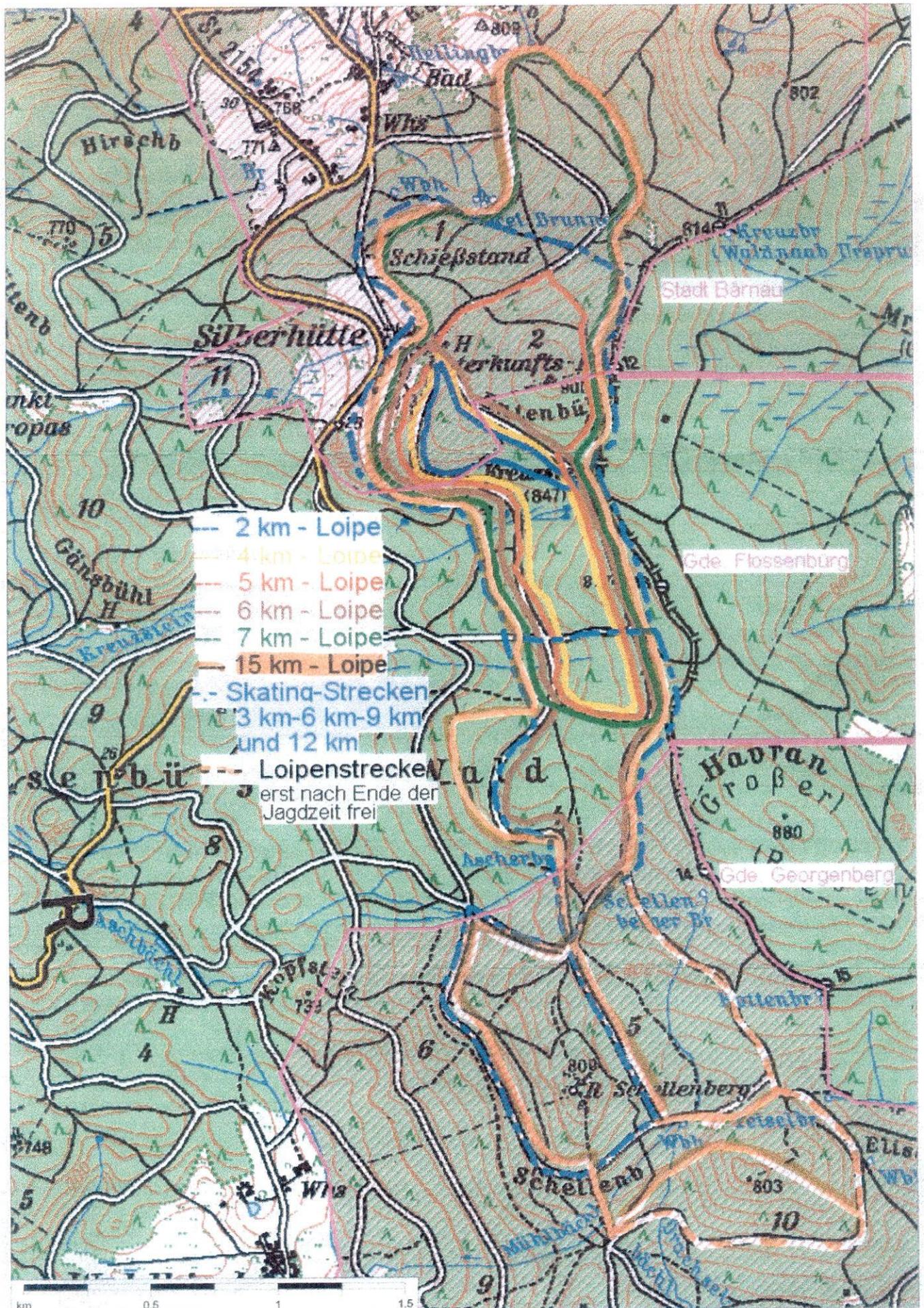
Die Verordnung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Georgenberg, 07. März 2005



Johann Maurer
Erster Bürgermeister





Verwaltungsgemeinschaft Pleystein

Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Georgenberg hat in seiner Sitzung am 03. März 2005 den Erlass einer Verordnung über die Erklärung von Gelände im Gemeindegebiet Georgenberg, Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab, zu Hauptskiwanderwegen beschlossen.

Die Verordnung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Sie liegt in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Pleystein in Neuenhammerstraße 1, 92714 Pleystein, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf

Pleystein / Georgenberg, 07. März 2005



Walbrunn
Gemeinschaftsvorsitzender



Verwaltungsgemeinschaft Pleystein

Bekanntmachungsvermerk

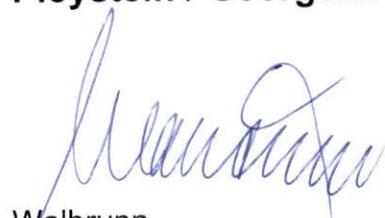
(BekV vom 19. Januar 1983, GVBl. S. 14)

Die Verordnung der Gemeinde Georgenberg über die Erklärung von Gelände im Gemeindegebiet Georgenberg, Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab, zu Hauptskiwanderwegen vom 07. März 2005 wurde am 07. März 2005 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Pleystein in Neuenhammerstraße 1, 92714 Pleystein, zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln am Rathaus in Pleystein und am Rathaus in Georgenberg hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 07. März 2005 angeheftet und am 14. April 2005 abgenommen.

Pleystein / Georgenberg, 15. April 2005



Walbrunn
Gemeinschaftsvorsitzender

